

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

**Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV-UK MD Corona-Sonderzahlung)**

vom 27. Juli 2022

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Manteltarifvertrag am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (MTV-UK MD),
- b) Haustarifvertrag für Auszubildende am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-UK MD),
- c) Haustarifvertrag für Auszubildende in Gesundheitsberufen am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. (TV-A-Gesundheit-UK MD).

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt (Entgelt) für Oktober 2022 ausgezahlt.
²Voraussetzung ist, dass diese Personen am 1. Oktober 2022 weiterhin in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und in der Zeit vom 1. April 2022 bis zum 1. Oktober 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 18 MTV-UK MD genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21a Absatz 2 und 3 MTV-UK MD), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 10, 13 TV-A-UK MD sowie nach §§ 9, 13, 14 TV-A-Gesundheit-UK MD.

4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Buchst. a) 2.000 Euro, im Übrigen 1.000 Euro. ²§ 15 Absatz 2 MTV-UK MD gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 27. Juli 2022. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 27. Juli 2022 in Kraft.

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Der Vorstand



Marco Bohn
Kaufmännischer Direktor



Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze
Ärztlicher Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft